

Bremen, 05.08.2025

Aktenzeichen: 23-9 DepV 01/2024

Allgemeine Vorprüfung eines Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Allgemeine Angaben

Vorhaben

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung der Blocklanddeponie, Fahrwiesendamm 100, 28219 Bremen.

Dem Vorhaben liegt ein Antrag auf Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG vom 12.01.2024, zuletzt geändert per E-Mail vom 08.05.2025, zugrunde. Bestandteil der Antragsunterlagen ist insbesondere der Erläuterungsbericht mit Stand 05.05.2025 nebst UVP-Vorprüfungsbericht (Anlage 11 zum Erläuterungsbericht) vom 05.05.2025. Der UVP-Vorprüfungsbericht enthält gemäß Anlage 2 UVPG die Angaben der Vorhabenträgerin zur Vorbereitung der Vorprüfung.

Gegenstand der Änderung der Deponie ist konkret die Stilllegung von Teilen des Deponieabschnittes „Altteil“ und des Deponieabschnittes „DK-I-Top-on-Top“, umzusetzen durch die Änderung des Oberflächenabdichtungssystems im Bauabschnitt 2b.

Antragstellerin

Die Bremer Stadtreinigung
Anstalt öffentlichen Rechts
An der Reeperbahn 4
28217 Bremen

2. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen, wenn ein Vorhaben geändert wird, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist und wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 zum UVPG eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind. Diese Voraussetzungen liegen im Hinblick auf das vorliegende Änderungsvorhaben vor.

Das Vorhaben ist in der Nr. 12.1 der Anlage 1 zum UVPG genannt. Größen- oder Leistungswerte sind dort nicht vorgeschrieben.

Die Vorprüfung richtet sich nach den in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien und Gesichtspunkten.

3. Umweltauswirkungen

3.1 Merkmale des Vorhabens

3.1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Die Blocklanddeponie in Bremen besteht aus dem Altteil, der sich in der Stilllegungsphase befindet, und drei weiteren Deponieabschnitten, auf denen aktuell Abfälle abgelagert werden.

Das Gelände der Blocklanddeponie einschließlich aller betrieblichen Einrichtungen und der Ablagerungsbereiche hat eine Fläche von ca. 54 ha. Der Altteil umfasst eine Fläche von ca. 29 ha und bildet den zentralen Deponiebereich. Die maximale Höhe des Altteils liegt bei ca. 44 mNN im Zentralbereich und somit in etwa in einer Höhe von 42 m über dem umgebenden Gelände.

Mit Datum vom 10.02.2015 erging ein Stilllegungsbescheid für den Altteil. Dieser wurde insbesondere mit Plangenehmigungsänderungsbescheid vom 16.02.2018 (zur Umprofilierung der Nordböschung) modifiziert.

Der Bauabschnitt 2 umfasst den mittleren Teil des Altteils und einen östlichen Teils der dem Altteil überlagernden Deponieabschnittes „DK-I-Top-on-Top“. Der hier gegenständliche Bauabschnitt 2b hat eine Fläche von ca. 6,6 ha und schließt sich an den Bauabschnitt 2a im Bereich des Fußpunktes des Deponieabschnittes auf dem Altteil auf der Südböschung an und reicht über die Firstlinie des Deponieabschnittes auf dem Altteil bis zum Böschungsfuß der Nordböschung. In Richtung Nordwesten erstreckt sich der Bauabschnitt 2b bis zum Randbereich des 2. Bauabschnittes über die gesamte Nordböschung des Altteils.

Zu Beginn des Bauabschnittes ist das Regenrückhaltebecken II als Übergabepunkt der gefassten Drän- und Oberflächenwässer in die Kleine Wümme herzustellen.

Hinsichtlich des Bauabschnitts 2b soll von dem Stilllegungsbescheid vom 10.02.2015 in Gestalt seiner späteren Änderungen, insbesondere des Plangenehmigungsänderungsbescheides vom 16.02.2018, im Wesentlichen wie folgt abgewichen werden:

- Anpassung der Profilierung / Oberflächenkontur des Abfallkörpers durch Umlagerung von Profilierungsmaterial und Einbau von ca. 31.000 m³ zusätzlichem Profilierungsmaterial (Deponieersatzbaustoffe) mit Aufschüttung von bereichsweise > 2m
- Anbindung der Kunststoffdichtungsbahn an die mineralische Dichtung des vorhandenen Oberflächenabdichtungssystems (im östlichen Bereich der Südböschung)
- durchgehende Verlegung der Kunststoffdichtungsbahn ohne Anbindung an die Multifunktionale Abdichtung des Deponieabschnittes auf dem Altteil zur Gewährleistung der durchgehenden Gasfassung unterhalb der Kunststoffdichtungsbahn

Im Bereich des Bauabschnitts 2b soll ein Aufbau der Oberflächenabdichtung mit den folgenden Schichten (oben nach unten) zur Anwendung kommen:

- Rekultivierungsschicht, nutzbare Feldkapazität (nFK) ≥ 140 mm bezogen auf das Gesamtprofil, bestehend aus:
 - Oberboden, humos, $d \geq 0,3$ m
 - Unterboden, $d \geq 0,7$ m
- Trenn- und Filtervlies
- Mineralische Entwässerungsschicht, Kies, Durchlässigkeit $k_f \geq 5 \times 10^{-3}$ m/s, $d \geq 0,2$ m
- Schutzvlies

- Kunststoffdichtungsbahn (KDB, d = 2,5 mm) mit Zulassung der BAM
- Ausgleichsschicht, gasgänglich, d ≥ 0,3 m

Für das auf dem Oberflächenabdichtungssystem anfallende Niederschlagswasser besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung über das Regenrückhaltebecken II in den Vorfluter „Kleine Wümme“ (Nordböschung) bzw. zur Einleitung über das Regenrückhaltebecken III in den Vorfluter „Waller Fleet“.

3.1.2 Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten

Parallel zu den Arbeiten für das Änderungsvorhaben erfolgen der Deponiebetrieb auf den sich noch in der Ablagerungsphase befindlichen Deponieabschnitten und Bauarbeiten für andere Vorhaben auf der Deponie.

3.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen

Fläche

Die von dem Bauvorhaben betroffene Fläche auf der Blocklanddeponie Bremen ist gemäß Flächennutzungsplan als Fläche für Ver- und Entsorgung, Flächen für Deponien (mit Folgenutzung) ausgewiesen.

Boden

Bei den Stilllegungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Abdichtung des vorhandenen Deponiekörpers. Die Maßnahmen erfolgen somit ausschließlich auf dem vorhandenen Deponiekörper. Natürlich gewachsene Böden werden nicht überschüttet. Auf die Abdichtung wurde ein Rekultivierungsboden eingebaut und abschließend begrünt.

Oberflächenwasser

Im Bereich des Bauvorhabens befindet sich kein Oberflächengewässer. Das oberhalb der zu errichtenden Oberflächenabdichtung gefasste Wasser hat keinen Kontakt mit potentiell belasteten Materialien. Dementsprechend handelt es sich bei den gefassten Wässern um unbelastetes Oberflächenwasser. Eine Nutzung der Ressource Oberflächenwasser kann durch das Vorhaben somit ausgeschlossen werden.

Grundwasser

Durch das Bauvorhaben erfolgt keine Nutzung des Grundwassers. Durch das geplante Oberflächenabdichtungssystem und die damit verbundene Minimierung der in den Deponiekörper eindringenden Niederschlagsmenge wird einer Verlagerung von Schadstoffen aus dem Deponiekörper in Richtung Grundwasser und Oberflächengewässer wirksam vorgebeugt. Somit wird der Schutz des Grundwassers am Standort gegenüber dem jetzigen Zustand ohne Oberflächenabdichtung verbessert.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Stilllegungsmaßnahme erfolgt auf dem vorhandenen, weitestgehend unbewachsenen Deponiekörper. Eine erhebliche Beeinflussung auf Tiere, Pflanzen sowie die biologische Vielfalt besteht durch die Maßnahme somit nicht. Die Stilllegungsmaßnahmen beinhalten die Herstellung einer Rekultivierungsschicht mit Begrünung. Dies führt zu einer Verbesserung für Tiere und Pflanzen im Vergleich zur vorherigen Situation auf dem Deponiekörper.

3.1.4 Erzeugung von Abfällen

Es entstehen keine relevanten Mengen von Abfällen durch den Einbau des Oberflächenabdichtungssystems. Anfallende Abfälle wie Verpackungsmaterialien sind im Rahmen der Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems fachgerecht zu entsorgen.

3.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Während der Bauarbeiten sind zeitweise akustische und visuellen Beeinträchtigungen zu erwarten. Für die bauliche Realisierung des Vorhabens werden Liefer- und Einbaugeräte benötigt, die während ihres Betriebes Geräuschemissionen verursachen. Im Vergleich zum bereits vorhandenen regelhaften Deponiebetrieb inkl. Abfalleinlagerung sind jedoch keine zusätzlichen neuartigen Geräuschemissionen zu erwarten. Die bisherige und akzeptierte Geräuschemission des Deponiebetriebs wird infolge der Bauarbeiten nicht wesentlich erhöht. Sofern Arbeiten auf oder in der Profilierung stattfinden, sind organisatorische und technische Maßnahmen vorgesehen, um eine Verschleppung von Schadstoffen zu vermeiden (z.B. durch Befeuchtung von Fahrwegen auf der Profilierung zur Niederschlagung von Staub; Reinigung von Baugeräten vor Verlassen bei Arbeiten auf dem Abfallkörper).

3.1.6 Störfallrelevanz

Es ist keine Störfallrelevanz gegeben.

3.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Das Unfallrisiko während der Bauphase entspricht den üblichen Risiken bei Arbeiten im Tiefbau und ggf. kontaminierten Bereichen. Durch Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie der Anwendung eines Arbeits- und Sicherheitsplans können die Risiken von Arbeitsunfällen und einer Schadstoffausbreitung auf ein Minimum reduziert werden.

3.2 Standort des Vorhabens

Die Blocklanddeponie befindet sich in Bremen-Walle, nördlich der Bundesbahn (BAB) 27, am südlichen Rand des Blocklandes.

Das Deponiegelände (einschließlich der Betriebseinrichtungen) wird im Süden durch den parallel zur BAB 27 verlaufenden Fahrwiesendamm begrenzt, im Westen durch das Waller Fleet, im Norden und Nordosten durch die Kleine Wümme sowie im Osten durch die Autobahn-Anschlussstelle „Bremen-Überseestadt“. Im Umfeld der Blocklanddeponie befinden sich mehrere Abfallentsorgungsanlagen sowie Kleingärten. Nordöstlich der Blocklanddeponie erstrecken sich die Wiesen des Blocklandes.

Das Vorhaben befindet sich auf dem bestehenden Deponiekörper, sodass schutzwürdige Böden im Bereich des Bauvorhabens nicht vorhanden sind.

Die Blocklanddeponie ragt als Hügeldeponie erheblich über die Umgebung und bildet einen in Längsachse annähernd von Nordwest nach Südost verlaufenden Riegel zwischen Autobahn und Blockland. Der Bestand hat durch seine Höhe und seine steilen Böschungen somit eine deutliche Wirkung im Landschaftsbild.

Nordöstlich angrenzend verläuft das Gewässer Kleine Wümme und westlich angrenzend das Gewässer Waller Fleet. Die Grundwasserstände sind hoch und reichen in der Umgebung oft bis knapp an die Geländeoberfläche.

Auf der Nordost-Seite der Deponie befinden sich das FFH-Gebiet „Zentrales Blockland“, das Vogelschutzgebiet „Blockland“ und das Landschaftsschutzgebiet „Blockland - Burgdammer Wiesen“. Das Landschaftsprogramm Bremen (2015) weist entlang der gesamten Unterkante der Südböschung eine lineare Grünstruktur sowie eine ortsteilübergreifende Grünverbindung (Gehölzbestand am Fahrwiesendamm) aus.

Der nordöstlich oberhalb des Vorhabenbereichs liegende Aussichtspunkt „Metallhenge“ dient u.a. der Förderung der Erlebbarkeit der Landschaft.

3.3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Baumaßnahmen erstrecken sich lediglich über einen begrenzten Zeitraum. Die Emissionen der Baumaßnahmen sind mit den Emissionen der laufenden Abfallablagerung auf den anderen Deponieabschnitten vergleichbar. Es ergibt sich somit keine erhebliche Verschlechterung der bestehenden Situation.

Es sind bezogen auf die Schutzgüter des UVPG folgende Auswirkungen zu erwarten:

Mensch

Gegenüber der im Stilllegungsbescheid vom 10.02.2015 in Gestalt seiner späteren Änderungen, insbesondere des Plangenehmigungsänderungsbescheides vom 16.02.2018, vorgesehenen Ausführung der Stilllegung ergeben sich keine wesentlichen zusätzlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Es ist durch das Änderungsvorhaben keine Verschlechterung hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

Fläche und Boden

Die vorgesehenen Maßnahmen erfolgen ausschließlich auf dem vorhandenen Deponiekörper. Natürlich gewachsene Böden werden nicht überschüttet oder anderweitig beeinflusst. Die Maßnahmen haben somit keinen Einfluss auf die Schutzgüter Fläche und Boden.

Wasser

Durch die geänderte Entwässerung ist nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf Oberflächengewässer und das Grundwasser zu rechnen. Das oberhalb der Oberflächenabdichtung anfallende und gefasste Niederschlagswasser ist unbelastet.

Luft und Klima

Bei Herstellung, Anlieferung und Einbau der für das Änderungsvorhaben benötigten Materialien kommt es zu Treibhausgasemissionen. Das Ausmaß der Treibhausgasemissionen ist jedoch zu vernachlässigen.

Bei den Bauarbeiten ist gegenüber den mit Stilllegungsbescheid vom 10.02.2015 in Gestalt seiner späteren Änderungen, insbesondere des Plangenehmigungsänderungsbescheides vom 16.02.2018, angeordneten Stilllegungsmaßnahmen nicht mit wesentlich höheren Luftemissionen zu rechnen. Gegen Staubbildung werden weiterhin geeignete Maßnahmen wie z.B. Befeuchtung und Abdeckung getroffen. Es sind außerdem durch die vorgesehenen Materialien nach wie vor keine Geruchsemissionen zu erwarten.

Landschaft

Die Deponie ragt erheblich aus der sonst flachen Umgebung hervor. Die Kontur wird durch das Änderungsvorhaben nicht wesentlich verändert.

Kultur- und Sachgüter

Bei den von den vorgesehenen Stilllegungsmaßnahmen betroffenen Flächen handelt es sich um den Deponiekörper. Der Deponiekörper ist frei von Kultur- und Sachgütern.

Sonstige Einflüsse und Wechselwirkungen auf die Umwelt

Mit den vorgesehenen Stilllegungsmaßnahmen sind keine sonstigen Einflüsse auf die Umwelt verbunden und keine besonderen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu betrachten.

4. Ergebnis

Erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben können unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien und Gesichtspunkte offensichtlich ausgeschlossen werden. Es wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Sie wird über das UVP-Portal (www.uvp-verbund.de/portal/) bekannt gemacht.

i.A. Gehle